

Satzung von inhalt.com e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung des **inhalt.com e.V.** am 19.02.2009 in Wendeburg, Braunschweiger Strasse 7.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein heißt „**inhalt.com**“. Er hat seinen Sitz in Wendeburg und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein ist ein ideeller Verein. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der Interessen von Beraterinnen und Beratern deren Geschäftszweck ganz oder teilweise auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist, insbesondere sofern deren Arbeit ganz oder teilweise aus öffentlichen Fördermitteln refinanziert wird. Dies geschieht unter anderem durch
 - a) die Förderung der überregionalen sowie fachlich interdisziplinären Zusammenarbeit der Beraterinnen und Berater, insbesondere durch Aus- und Fortbildung.
 - b) die Herstellung und Pflege eines wissenschaftlichen Geistes der Beraterinnen und Berater, insbesondere durch Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel einer besseren Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft
 - c) die Unterstützung von Maßnahmen, die dem besseren Verständnis der Kulturen untereinander dienen, insbesondere mit dem Ziel bessere Grundlagen für Wirtschaft und Wissenschaft zu erreichen.
 - d) die Aus- und Weiterbildung von Beraterinnen und Beratern im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes unter Berücksichtigung eines schonenden Umgangs mit Energie, insbesondere durch die fachliche Vernetzung von Beraterinnen und Beratern aus dem Bereich der Energieeffizienz in Gebäuden untereinander sowie mit wissenschaftlich in diesem Bereich tätigen Institutionen sowie den staatlicherseits zuständigen Stellen des Denkmalschutzes.
 - e) Vertretung der Interessen von Beraterinnen und Beratern sowie deren Kunden gegenüber Politik, Fördermittelgebern und anderen öffentlich rechtlichen Institutionen.
4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht

widersprechen.

5. Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken.
6. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.
7. Der Verein kann Büros im In- und Ausland errichten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Beraterschaft, die Ausbildung des beratenden Nachwuchses und die Fortbildung der Beraterschaft.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Ordentliches Mitglied können volljährige Berater oder Beraterinnen werden, die eine natürliche Person sind und deren Geschäftszweck ganz oder teilweise auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist.
5. Als außerordentliches Mitglied sind auf entsprechenden Antrag aufzunehmen
 - a) eine Beraterin oder ein Berater als Fördermitglied
 - b) eine wirtschaftlich tätige natürliche oder juristische Person als Fördermitglied
6. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
7. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
8. Über die Kriterien für die Möglichkeiten einer Aufnahme sowie die konkrete Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
9. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber unverzüglich mit

einfachem Brief mitzuteilen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Wegfall der Voraussetzungen des § 2.4 oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Die Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.
2. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (geregelt in §4.1)
2. der Vorstand (geregelt in § 4.2 und 4.3)
3. der Beirat (geregelt in § 4.4)

§ 4.1 Mitgliederversammlung

a) Zuständigkeit

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Bestellung des Kassenprüfers und seines Vertreters
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstands
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

b) Einberufung

- Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der

- vorhandenen Stimmen (Mitglieder) anwesend sind.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist binnen maximal 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann in jedem Fall und unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.
 - Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 51 % der Stimmen der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder vom Beirat mit Stimmenmehrheit verlangt wird. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Die Bekanntgabe per elektronischer Post (eMail) genügt.
 - Die Mitteilung gilt als zugegangen wenn Sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse versandt wurde.
 - Das Stimmrecht kann auf andere ordentliche Mitglieder übertragen werden. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen (per Brief, Fax oder eMail). Die Übertragung des Stimmrechts wird Wirksam nach Genehmigung durch den Vorstand oder die Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

c) Tagesordnung

- Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen
- Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.
- Den Anträgen zur Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen ist nur zu entsprechen, wenn der Vorstand dies mit Stimmenmehrheit befürwortet, oder der Antrag von der Mehrheit des Beirates unterstützt wird.
- Über befürwortete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

d) Vorsitz und Beschlussfassung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein zu wählender Versammlungsleiter.
- Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung vorhandenen Stimmen.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

- Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 4.2 Vorstand – allgemeine Regelungen

a) Anzahl der Vorstandsmitglieder und Vertretungsbefugnis

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Näheres regelt der § 4.3
- Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der Vorstandsvorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder.
- Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Die satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder werden hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, gegenüber dem Finanzamt und dem Vereinsregister abändernde und ergänzende Erklärungen zur Satzung abzugeben, um gegebenenfalls Beanstandungen des Finanzamtes und des Vereinsregisters zu beheben.

b) Zuständigkeit

- Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.
- Er ist insbesondere auch zuständig für die Gestaltung und ggf. die Änderung der Beitragsordnung und Entscheidungen gemäß §§ 1.5, 1.6 und 1.7

c) Vorstandssitzungen

- Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst.
- Der Vorstandsvorsitzende kann statt einer Vorstandssitzung auch schriftliche Abstimmungen zu einer Entscheidungsvorlage veranlassen.
- Für derartige schriftliche Abstimmungen ist vom Vorstandsvorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen.
- Stimmabgaben, die sodann nach Ablauf der Frist eingehen bleiben außer Betracht.

d) Beschlussfähigkeit

- Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder seines Vertreters im Amt.

- Bei schriftlichen Abstimmungen müssen mindestens 50% der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben.

e) Wahl, Amtsdauer und Wiederwahl

- Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder werden nacheinander einzeln für ihre jeweils konkrete Aufgabe gem. § 4.3 gewählt.
- Gewählt ist dann jeweils das Mitglied mit den meisten abgegebenen, gültigen Stimmen.
- Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit der Neuwahl eines anderen Mitglieds für die gleiche Vorstandsposition für die folgende Wahlperiode.
- Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 2. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- Sofern ein gewähltes Vorstandsmitglied die Wahl nicht annimmt, gilt das Mitglied mit den zweit-, drittmeisten u.s.w. Stimmen als gewählt.
- Sofern kein Mitglied die Wahl annimmt bleibt die Position im Vorstand unbesetzt

f) Beendigung der Zugehörigkeit zum Vorstand und Ersatzwahl

- Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt automatisch, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr ordentliches Mitglied des Vereins ist.
- Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

g) Ausschüsse

- Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen. Er entscheidet selbst und ohne Einhaltung von Fristen über deren Auflösung.
- Die Ausschüsse arbeiten nach Maßgabe ihrer Einsetzung. Sie können sich mit eigenen Initiativen an den Vorstand wenden.
- Der Vorstand bestellt die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Vertreter und bestellt die Mitglieder der Ausschüsse.
- Der Vorstand kann für die Arbeit der Ausschüsse Richtlinien erlassen.

§ 4.3 Vorstand – Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder

Es gibt folgende Mitglieder des Vorstandes mit den jeweils dort beschriebenen Aufgaben, Rechten und Pflichten [jeweils zusätzlich zu § 4.2 b]:

a) Vorstandsvorsitzende(r):

- Vertretung und Repräsentierung des Verbandes in der Öffentlichkeit
- entscheidende Stimme in Pattsituationen bei Abstimmungen im Vorstand
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerorganisationen
- Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Entscheidungsbefugnis in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten auch dann wenn ansonsten der Gesamtvorstand zuständig wäre, - allerdings nur sofern eine schriftliche Abstimmung gem. § 4.2 c) nicht ausreichend schnell durchführbar ist, um die unaufschiebbare Angelegenheit zu erledigen.
- Führung der Geschäfte des Vereins

b) stellvertretende(r) Vorstandsvorsitzende(r):

- Vertretung des/der Vorstandsvorsitzenden auf dessen/deren Bitte hin oder im Fall der Beendigung von dessen/deren Mitgliedschaft im Verein oder im Vorstand
- Mitgliederangelegenheiten
- Mitwirkung an Vorstandssitzungen
- Bericht an die Mitgliederversammlung

c) Schatzmeister(in):

- Vertretung des/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden auf dessen/deren Bitte hin oder im Fall der Beendigung von dessen/deren Mitgliedschaft im Verein oder im Vorstand; finanzielle Angelegenheiten des Vereins
- Erledigung, ggf. Delegation von Teilaufgaben der Buchführung des Vereins, Führung der Kasse sowie Führung und Überwachung der Bankkonten
- im Falle der Delegation: Prüfung der Geschäftsvorfälle, der Buchführungsunterlagen
- Bericht an die Mitglieder zur finanziellen Lage des Vereins.
- Verwaltung bzw. im Falle der Delegation von Teilaufgaben die Ausübung der Kontrolle über die Finanzen des Vereins und ggf. seiner Beteiligungen
- Mitwirkung an Vorstandssitzungen
- volles Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Vorstandes

d) erste(r) Beisitzer(in):

- Vertretung des/der Schatzmeister(in) auf dessen/deren Bitte hin oder im Fall der Beendigung von dessen/deren Mitgliedschaft im Verein oder im Vorstand
- Mitwirkung an Vorstandssitzungen
- volles Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Vorstandes

e) zweite(r) Beisitzer(in):

- Vertretung des/der ersten Beisitzer(in) auf dessen/deren Bitte hin oder im Fall der Beendigung von dessen/deren Mitgliedschaft im Verein oder im Vorstand
- Mitwirkung an Vorstandssitzungen
- volles Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Vorstandes

§ 4.4 Beirat

- Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 ordentliche Mitglieder in den Beirat wählen.
- Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden.
- Der Beirat entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit.
- Der Beirat entscheidet in Fragen der §§ 181 BGB und §5 Beitragsordnung.
- Der Beirat berät den Vorstand in Belangen, die den Verein betreffen.
- Der Beirat schlichtet in allen Streitfällen, die innerhalb des Vereins vorkommen.

§ 5 Beitragsordnung

- Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung.
- Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und gilt als erlassen, wenn sie vom Beirat bestätigt wurde.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften

- Der Verein kann zur Förderung des in § 1 Abs. 3 beschriebenen Vereinszwecks für bestimmte Beratungsgebiete rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften (insbesondere Fach- und Regionalgruppen) gründen.
- Die Arbeitsgemeinschaften werden von einem oder mehreren Mitgliedern eigenständig realisiert und geleitet. Sie berücksichtigen die gemeinsamen Belange des Vereins und seiner Mitglieder und berichten an den Vorstand des Vereins.
- Der Vorstand bestimmt ein Mitglied als Leiterin oder Leiter der Arbeitsgemeinschaft.
- Der Vorstand beteiligt die Arbeitsgemeinschaften an der Arbeit des Vereins. Die Arbeitsgemeinschaften sind in allen, ihre fachspezifischen oder ihre Organisationsstruktur betreffenden Fragen in die Meinungsbildung des Vorstandes einzubeziehen.

§ 7 Geschäftsstellen

- Der Verein unterhält mindestens eine Geschäftsstelle.
- Mindestens eine weitere Geschäftsstelle hat ihren Sitz am überwiegenden Sitz des/ der Vorstandsvorsitzenden.
- Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung sowie die Errichtung weiterer Geschäftsstellen.
- Die Geschäftsstelle wird von eine(m) Geschäftsstellenleiter(in) geleitet, die oder der bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsstellen ein(e) Hauptgeschäftsstellenleiter(in) vorsteht.
- Der Vorstand beschließt bei Bedarf für die Geschäftsstellen eine Geschäftsstellenordnung.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr ist ein sogenanntes Rumpfsjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Diese ist bezüglich der Auflösung beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.
- Sofern eine Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins einberufen war, und diese nicht beschlussfähig war, so ist binnen maximal 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann in jedem Fall zur Frage der Auflösung und unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.
- Der Vorstandsvorsitzende wird für den Fall der Auflösung als Liquidator bestellt. Er hat dann den Auftrag die ordnungsgemäße Liquidation zu betreiben.
- Das Vereinsvermögen wird am Schluss der Liquidation an einen vom Liquidator bestimmenden als gemeinnützig anerkannten Verein übertragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wendeburg, den 2009-02-19

Es folgen 2 Seiten mit Unterschriften

Klaus Marwede

Braunschweiger Strasse 7
38176 Wendeburg
Tel: 05303 92331-0
Fax: 05303 92331-21
eMail: klaus.marwede@inhalt.com
<http://www.inhalt.com>

Unterschrift: _____

Susan Marwede

Braunschweiger Strasse 7
38176 Wendeburg
Tel: 05303 92331-0
Fax: 05303 92331-21
eMail: klaus.marwede@inhalt.com
<http://www.inhalt.com>

Unterschrift: _____

Thorsten Laakmann

Waymannskath 20
46562 Voerde
Tel: 02855 304481
Fax: 02855 304482
eMail: tl@steuern-und-beratung.de
<http://www.steuern-und-beratung.de>

Unterschrift: _____

Birgitt Strittmatter

Badenkamp 8
28832 Achim
Tel: 04202 910570
Fax: 04202 910570
b.strittmatter@das-energiehaus.com
<http://www.das-energiehaus.com>

Unterschrift durch Vollmacht: _____

Stefan Schlosser

Lukasstraße 5
81735 München
Tel: 089 7240 637 0
Fax: 089 7240 637 10
eMail: Stefan.Schlosser@abiso.de
<http://www.abiso.de>

Unterschrift durch Vollmacht : _____

Nicole Obermann

Göttinger Str 21
37115 Duderstadt
Tel: 5527 841763
EMail: n.obermann@no-limit.net
<http://www.no-limit.net>

Unterschrift: _____

Axel Franke

Heinsonweg 47
22359 Hamburg
Tel. 040-53304631
Fax.040-53304632
consor-gmbh@t-online.de
<http://www.pfennigundpartner.de>

Unterschrift: _____

Bernhard Gehri

Sedanstraße 7
79098 Freiburg
Tel.: 0761 12056-80
GMS: 0172 7257750
bernhard.gehri@gehri-finanz.de
<http://www.gehri-finanz.de>

Unterschrift durch Vollmacht: _____

Berndt-Utz Veit

Im Wiesengrund 6
56332 Wolken
Tel.: 02607 9742730
GSM.: 0178-1845822
eMail: veit@go-basel.de

Unterschrift durch Vollmacht: _____

Wilfried Grafen

Hünenbergstrasse 16
37194 Bodenfelde
Tel.: 05571-919960
eMail: RAGrafen@t-online.de

Unterschrift : _____